

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware“

(COM(2014) 177 final)

(Initiativstimmung)

(2015/C 012/05)

Berichterstatterin: **An LE NOUAIL MARLIÈRE**

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 11. September 2014 gemäß Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung, eine Initiativstimmung zu folgendem Thema zu erarbeiten:

Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware“

(COM(2014) 177 final).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 18. Juli 2014 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 502. Plenartagung am 15./16. Oktober 2014 (Sitzung vom 15. Oktober) mit 151 gegen 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 In ihrer Antwort auf die erste alle Anforderungen erfüllende europäische Bürgerinitiative (EBI) „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware“ („Right2Water“) bekräftigt die Europäische Kommission die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser und sanitäre Grundversorgung sowie die Bedeutung von Wasser als öffentliches Gut von grundlegendem Wert und betont, dass „Wasser keine (...) Handelsware ist“.

1.2 Zunächst einmal ist die Unterstützung der Bürger für diese europäische Bürgerinitiative ebenso begrüßenswert wie die Anerkennung der Besonderheit und der Bedeutung von Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „für die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse der Bevölkerung“ seitens der Europäischen Kommission. Sie haben dazu geführt, dass Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vom Anwendungsbereich der EU-Vorschriften über die Konzessionsvergabe ausgenommen wurden.

1.3 Ganz allgemein begrüßt der EWSA die Zusage der Europäischen Kommission, auf die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu achten, nach denen die EU zu Neutralität gegenüber den einzelstaatlichen Entscheidungen über die Eigentumsordnung für Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet ist. Diesbezüglich vertritt der Ausschuss die Überzeugung, dass keine Entscheidung oder Maßnahme der EU die Freiheit der Mitgliedstaaten einschränken sollte, selbst über die Art und Weise der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen zu bestimmen.

1.4 Der EWSA fordert die Europäische Kommission daher auf, konkrete Initiativen zu ergreifen, damit diese Zusage nachhaltig in allen Politikbereichen der EU, sowohl in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die Unterstützung im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus erhalten, als auch auf laufende Handelsverhandlungen (wie den Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und/oder das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)), eingehalten wird, wobei Wasserdienstleistungen ausdrücklich von derartigen Handelsverhandlungen ausgeschlossen werden müssen.

1.5 Der EWSA nimmt einige positive Punkte in der Antwort der Europäischen Kommission zur Kenntnis:

— Anerkennung, dass für die Bereitstellung von Wasserdienstleistungen im Allgemeinen lokale Behörden zuständig sind, die den Bürgern am nächsten stehen;

- Verpflichtung zur Förderung des universellen Zugangs zu Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung in ihrer Entwicklungspolitik durch nicht gewinnorientierte Partnerschaften;
- Förderung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften, die als wirksames Instrument zur Verbesserung der Leistung öffentlicher Behörden und Wasserdienstleistungen nicht nur in der internationalen Entwicklungspolitik, sondern auch innerhalb der EU anerkannt werden sollten.

1.6 Der EWSA weist darauf hin, dass in einem vor Kurzem von der Europäischen Umweltagentur veröffentlichten Bericht (European Environment Agency, 2003: „Assessment of cost recovery through water pricing“, Luxemburg; S. 28) festgehalten ist, dass es sich bei den Wasserversorgungsunternehmen aufgrund der notwendigen massiven Kapitalinvestitionen und der erheblichen Transportkosten naturgemäß um Monopole handelt. Daher müssen die Behörden in der Lage sein, Qualität und Effizienz der von den Wasserversorgungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen umfassend zu kontrollieren. In diesem Kontext unterstützt der EWSA die Aussage der Europäischen Kommission, dass Transparenz von grundlegender Bedeutung ist.

1.7 Der EWSA fordert die Europäische Kommission daher auf, stärker auf die vollständige Umsetzung von Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie (Information und Anhörung der Öffentlichkeit) hinzuwirken, und unterstützt die Absicht der Kommission, Benchmarking für Wasserdienstleistungen in Bezug auf die wirtschaftlichen, technischen und qualitativen Leistungsindikatoren zu fördern. Die Zusammenhänge zwischen Investitionsumfang, durchschnittlichen Wassergebühren und Qualität der Beschäftigungsbedingungen treten somit deutlicher zu Tage, was wiederum für mehr Transparenz in diesem Bereich sorgt.

1.8 Nach Meinung des EWSA sollte die Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie und der Trinkwasserrichtlinie zur Gelegenheit genommen werden, Leitlinien und Grundsätze bezüglich des universellen Zugangs sowie den in der Wasserrahmenrichtlinie enthaltenen Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu verankern. Der EWSA fordert die Europäische Kommission auf, einen Legislativvorschlag vorzulegen, in dem der Zugang zu Wasser und Abwasserentsorgung als Menschenrecht im Sinne der Vereinten Nationen anerkannt wird, und die Versorgung mit Wasser und die Abwasserentsorgung als grundlegende öffentliche Dienstleistungen für die Allgemeinheit zu fördern.

1.9 Der EWSA hält fest, dass die europäischen Bürger durch ihre Unterstützung für die EBI ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, an der europäischen Entscheidungsfindung teilzuhaben und in Bezug auf die Ressource Wasser als Gemeingut und Leistung der Daseinsvorsorge mitzureden. Alle europäischen Institutionen sind aufgerufen, die Governance der europäischen Wasserpolitik gegenüber allen Interessenträgern zu öffnen und den Bürgern mehr Gelegenheit für öffentliche Debatten über die Zukunft der Wasserressourcen zu bieten.

2. Einleitung

2.1 Im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative, die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt wurde, um eine stärkere demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der europäischen Politik zu fördern⁽¹⁾, können eine Million Bürger der Europäischen Union (EU) aus mindestens sieben Mitgliedstaaten die Kommission auffordern, einen Rechtsakt auf einem Gebiet zu erlassen, für das die EU zuständig ist. Es ist das allererste Instrument partizipatorischer Demokratie auf europäischer Ebene.

2.2 Seit Einführung der EBI im April 2012 haben mehr als fünf Millionen Bürger über 20 verschiedene Initiativen unterstützt. Der EWSA hat mehrere EBI-Initiatoren zu seinen Plenartagungen eingeladen.

2.3 Das Ziel der EBI „Right2Water“ war, einen Gesetzesvorschlag zu erwirken, der das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung entsprechend der Entschließung der Vereinten Nationen durchsetzt und eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft als existenzsichernde öffentliche Dienstleistung für alle Menschen fördert. Sie wurde auf der EWSA-Plenartagung im September 2013 vorgestellt.

2.4 Im Folgenden die Bürgerinitiative im Originalwortlaut:

„Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht!“

Wir fordern die Europäische Kommission zur Vorlage eines Gesetzesvorschlags auf, der das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung entsprechend der Resolution der Vereinten Nationen durchsetzt und eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft als existenzsichernde öffentliche Dienstleistung für alle Menschen fördert.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative, ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

Diese EU-Rechtsvorschriften sollten die Regierungen dazu verpflichten, für alle Bürger und Bürgerinnen eine ausreichende Versorgung mit sauberem Trinkwasser sowie eine sanitäre Grundversorgung sicherzustellen. Wir stellen nachdrücklich folgende Forderungen:

1. Die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass alle Bürger und Bürgerinnen das Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung haben.
2. Die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen darf nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden. Die Wasserwirtschaft ist von der Liberalisierungssagenda auszuschließen.
3. Die EU verstärkt ihre Initiativen, einen universellen Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung zu erreichen.

2.5 Nach Validierung der 1 659 543 Unterschriften aus 13 Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission veranstaltete das Europäische Parlament am 17. Februar 2014 eine große Anhörung des Bürgerausschusses der EBI „Right2Water“, zu der auch der EWSA eingeladen war. Am gleichen Tag wurde der Bürgerausschuss von Kommissionsvizepräsident Maroš ŠEFČOVIČ empfangen.

2.6 Die Europäische Kommission veröffentlichte am 19. März 2014 in Form einer Mitteilung ihre offizielle Antwort auf die erste alle Anforderungen erfüllende europäische Bürgerinitiative (EBI), die dazu aufrief, „das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung durchzusetzen“.

2.7 Am 15. April 2014, dem Tag der EBI, veranstaltete der EWSA eine Konferenz zum Thema „Building up success“, zu der auch der Bürgerausschuss der EBI „Right2Water“ eingeladen war und auf der „eine beeindruckende Zahl EBI-Aktivisten und Interessenträger aus verschiedenen Institutionen und Organisationen [...] im EWSA [zusammenkamen], um eine erste Bilanz in Sachen Bürgerinitiative zu ziehen und Empfehlungen aufzulisten, wie dieses Instrument der direkten Demokratie noch wirksamer und benutzerfreundlicher werden kann“.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Als Instrument zur Förderung der öffentlichen Debatte und zur Vernetzung der Bürger hat die EBI ihr Potenzial und ihr Vermögen unter Beweis gestellt.

3.2 Die Schwierigkeiten liegen in den Vorschriften für ihre Durchführung⁽²⁾, die überarbeitet werden müssen, da sie nicht mit der tatsächlichen Natur der EBI übereinstimmen. So sind darin Verpflichtungen festgeschrieben, die für ein verbindliches Rechtsinstrument der direkten Demokratie geeignet wären, das die gleichen rechtlichen Auswirkungen wie ein Referendum hätte (personenbezogene Daten, mögliche abschreckende Wirkung, unverhältnismäßig komplexe Verfahren); außerdem erlegen sie den Organisatoren unverhältnismäßig hohe rechtliche Anforderungen auf, die noch dazu von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Die Palette der Themen, die für eine rechtliche Registrierung in Frage kommen, obliegt der Entscheidungsoberhoheit der Europäischen Kommission, die allein bestimmt, ob sie überhaupt für ein Thema zuständig ist.

3.3 Eine Bürgerinitiative darf höchstens 800 Zeichen umfassen (einschl. Bezeichnung, Gegenstand und Beschreibung), weshalb die Europäische Kommission zu der Auffassung kam, dass es dieser Initiative an konkreten Vorschlägen mangelt.

3.4 Viele Bürger verlieren die Hoffnung, in Europa und bei der Zukunft Europas mitreden zu können. Die künftige Europäische Kommission sollte diesem Problem Aufmerksamkeit schenken.

3.5 Als Element des EU-Vertrags (Artikel 11 Absatz 4) ist dieses Instrument das einzige Rechtsinstrument für die europäischen Bürger, um Einfluss auf die politische Agenda der EU zu nehmen. Das Europäische Parlament und der Rat müssen die Vorschriften für die Durchführung der EBI 2015 überarbeiten, sie sollten dabei die Lehren aus den ersten Kampagnen ziehen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1 Das EWSA hält befriedigt fest, dass die europäischen Institutionen sich aufgrund der EBI „Right2Water“ mit den Anliegen der europäischen Bürger auseinandersetzen und feststellen mussten, dass diese über die üblichen gesetzgeberischen Erwägungen der Europäischen Kommission hinausgehen, und dass die Europäische Kommission beschlossen hat, die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vom Anwendungsbereich der Richtlinie über die Konzessionsvergabe auszunehmen.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative.

4.2 Die Europäische Kommission verweist zu Recht auf die Verantwortung der Mitgliedstaaten, Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz benachteiligter Personen zu treffen.

4.3 Die Europäische Kommission führt außerdem aus, dass sie über Zuständigkeiten verfügt, um einige Grundprinzipien für die Wassertarifpolitik in den Mitgliedstaaten vorzugeben, und verweist auf Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie, in dem der Grundsatz der Kostendeckung verankert ist.

4.4 Allerdings ließ es die Europäische Kommission in ihrer Antwort auf die Erwartungen von mehr als 1,6 Millionen Bürgern (1,9 Millionen Unterschriften) an echtem Ehrgeiz mangeln und legte keinen neuen Vorschlag für ein europäisches Instrument vor, um das Recht auf Wasser als Menschenrecht zu verankern.

4.5 Ausgehend von konkreten Beispielen aus verschiedenen europäischen Städten kommt der EWSA zu dem Schluss, dass die Verpflichtung zu einer angemessenen Wassertarifpolitik für die Sicherung der Wasserressourcen durchaus mit der Notwendigkeit vereinbart werden kann und muss, einen universellen Zugang zu diesen Ressourcen über geeignete Solidaritätsmechanismen zu gewährleisten.

4.6 Seiner Meinung nach sollte die Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie und der Trinkwasserrichtlinie zur Gelegenheit genommen werden, Leitlinien und Grundsätze bezüglich des universellen Zugangs sowie den in der Wasserrahmenrichtlinie enthaltenen Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu verankern.

4.7 Gewährleistung von leichter zugänglichem Wasser einer besseren Qualität

4.7.1 Der EWSA betont, dass ihn die Antwort auf eine europäische Bürgerinitiative dieses Ausmaßes überrascht: Die Europäische Kommission schlägt eine öffentliche Konsultation über die Trinkwasserqualität vor, die auf Konsultationsmechanismen eher herkömmlicher Art zu verweisen scheint, die zwar sinnvoll sind, aber der EBI nicht gerecht werden.

4.8 Sicherstellung von Neutralität bei der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen

4.8.1 Der EWSA nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission die Notwendigkeit von Transparenz bei der Beschlussfassung in Bezug auf das Wassermanagement auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene erkannt hat.

4.8.2 Da Wasser lebensnotwendig ist, muss es als gefährdete Ressource und Gemeingut geschützt werden. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass Wasser vorrangig zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse genutzt werden muss. Die Europäische Kommission sollte begreifen, dass es darum geht, den Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung und deren ausreichende Verfügbarkeit als *grundlegendes Menschenrecht* anzuerkennen, da sie von lebenswichtiger Bedeutung und eine Frage der Menschenwürde sind. Somit müssen sie dauerhaft von den marktorientierten Regeln des Binnenmarkts ausgenommen und als Dienstleistung von nichtwirtschaftlichem allgemeinem Interesse eingestuft werden⁽³⁾.

4.8.3 Die für das Überleben der Menschen unabdingbaren Ressourcen sollten Gegenstand eines spezifischen Ansatzes sein und bei Freihandelsabkommen ausgeklammert werden. Trotz der Verweise in offiziellen Dokumenten, dass Wasser keine Handelsware ist und jeder Mensch Recht auf Ernährung hat, sind die Privatisierung von Wasserressourcen, Spekulationen mit Grundnahrungsmitteln im großen Maßstab und die massive Aneignung von Agrarland auch heute noch gang und gäbe. All dies ist eine direkte Gefahr für das Überleben der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen.

4.8.4 Die Europäische Kommission sollte konkrete verbindliche Maßnahmen vorschlagen, um eine echte Antwort auf die EBI zu liefern, was sie in ihrer Mitteilung verabsäumt hat. So sollte insbesondere in einer verbindlichen europäischen Rechtsvorschrift festgelegt werden, dass der Gewinn nicht das Ziel der Bewirtschaftung der Wasserressourcen und der damit verbundenen Dienstleistungen sein darf. Andernfalls ist die Aussage „Wasser ist eine öffentliches Gut“ inhaltsleer.

4.9 Gewährleistung der Wasserversorgung über eine Leistung der Daseinsvorsorge für alle Menschen

4.9.1 Der EWSA fordert die Schaffung eines europäischen Instruments, das das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung entsprechend der Definition der Vereinten Nationen vom Juli 2010, die neben Artikel 14 AEUV über Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und Protokoll Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse eine der Grundlage der EBI ist, anerkennt, damit die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhalten kann, dieses Recht in einer nichtwirtschaftlichen Dienstleistung von allgemeinem Interesse unter Wahrung der Neutralität der Erbringung dieser Dienstleistung einzuhalten, die sich grundlegend von der kommerziellen Nutzung beispielsweise für Industrie und Landwirtschaft unterscheidet.

⁽³⁾ ABl. C 177 vom 11.6.2014, S. 24.

4.10 Ein integrativeres Konzept für die Entwicklungshilfe

4.10.1 Die Entwicklungspolitik und die Finanzhilfen der EU würden davon profitieren, wenn sie strikt an die Anerkennung dieses von der UNO offiziell im Juli 2010 anerkannten Menschenrechts seitens aller EU-Mitgliedstaaten gekoppelt wären, insbesondere im Hinblick auf eine optimale Nutzung, denn die Koppelung der Entwicklungspolitik und der Entwicklungshilfe in diesem Bereich an ein Menschenrecht könnte dazu beitragen, die Korruption zu bekämpfen und die nachgeordneten Akteure in die Pflicht zu nehmen. Der EWSA befürwortet und unterstützt den integrierten Ansatz und die Schaffung von Synergien zwischen den Bereichen Wasser und Ernährungssicherheit. In Bezug auf die Synergien zwischen den Bereichen Wasser und Energie wird der EWSA die Vorlage der vorgeschlagenen Maßnahmen abwarten und dann bewerten, ob sie dem Geist der EBI in Bezug auf den Schutz der Ressource als Gemeingut entsprechen.

Die öffentliche Gesundheit muss ebenfalls im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen, insbesondere beim Aufbau sanitärer Grundversorgung, wo es an dieser mangelt — und trotz des geringeren Interesses der Betreiber.

4.11 Förderung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften

4.11.1 Der EWSA billigt die Verpflichtung der Europäischen Kommission, nicht gewinnorientierte Partnerschaften in der Wasserwirtschaft stärker zu fördern, um die Kapazitäten für den Transfer von Fachwissen und Know-how zwischen öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen, lokalen Behörden und weiteren Akteuren auszubauen. Er bekräftigt seinen bereits zuvor vertretenen Standpunkt, dass Innovationen und die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung, die mit öffentlichen Mitteln im 7. Forschungsrahmenprogramm unterstützt wurden, dem gemeinnützigen Sektor, sozial- und solidarwirtschaftlichen Unternehmen, lokalen Gebietskörperschaften usw. zur Verfügung gestellt werden müssen⁽⁴⁾.

4.12 Folgemaßnahmen zu Rio+20

4.12.1 Zur Förderung der Nachhaltigkeitsziele, die die Millenniumsentwicklungsziele nach 2015 ersetzen und universal gelten sollen, sollte die EU dafür sorgen, dass sie diese künftigen Ziele einhält, und sich bewusst machen, dass immer noch 1 bis 2 Millionen Unionsbürger keinen Zugang zu Wasser haben. Um hier Abhilfe zu schaffen, muss sie den Kenntnisstand der Mitgliedstaaten (Daten über Obdachlose, Roma, prekäre Wohnverhältnisse) verbessern.

4.13 Der EWSA billigt die Bemühungen der Europäischen Kommission zur Wasserqualität, zur Transparenz in der Wasserbewirtschaftung und zum Aufbau eines besser strukturierten Dialogs zwischen den Interessenträgern, betont jedoch, dass dies keine Antwort auf die Fragen der EBI über die Universalität eines Menschenrechts liefert, d. h. dass jeder Bürger und Bewohner, ungeachtet seiner Wohnsituation, seiner beruflichen Lage usw. über das lebensnotwendige Mindestmaß an Wasser verfügen können muss.

4.14 Die Europäische Kommission hält fest, dass die Besonderheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und ihre Bedeutung für die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse der Bevölkerung durchgehend im EU-Recht anerkannt werden.

Der EWSA ist jedoch der Auffassung, dass sie nicht nur von Bedeutung, sondern lebensnotwendig sind. Da eben grundlegende Bedürfnisse auf dem Spiel stehen, müssen diese im Rahmen der nichtwirtschaftlichen Dienste von allgemeinem Interesse behandelt werden.

4.15 Der EWSA forderte die Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen auf, die Wasserpolitik zu konsolidieren, da Wasser ein lebenswichtiges Gut für die Bürger, die Industrie, die Landwirtschaft und die Gebietskörperschaften ist. Die Ressource Wasser ist daher in den Mittelpunkt jedweder EU-Politik zu stellen, wobei auf die Herausforderungen in Bezug auf die Bekämpfung der Armut, die Grundrechte der Unionsbürger, die öffentliche Gesundheit, die Integration und den sozialen Zusammenhalt zu verweisen ist.

4.16 Der EWSA empfiehlt,

- eingehend zu untersuchen, wie sich eine Wasserpolitik, in der die soziale, ökologische und wirtschaftliche Dimension nicht berücksichtigt wird, allgemein und insbesondere finanziell auswirkt;
- die Strategien, die zwischen den verschiedenen territorialen Interessen in den Mitgliedstaaten zum Tragen kommen, miteinander in Einklang zu bringen;
- ein nachhaltiges Konzept für die Wasserbewirtschaftung aufzustellen und neue Instrumente zu finden, um auf naturbedingte und menschengemachte Katastrophen vorbereitet zu sein, die die Wasservorräte kurzfristig bedrohen und beeinträchtigen;

⁽⁴⁾ ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 147.

- die Annahme der Bodenschutz-Richtlinie erneut in Angriff zu nehmen;
- die Bemühungen auch auf eine ressourcenschonendere Nachfrage auszurichten, um die Ressource Wasser zu schützen und zu erhalten;
- den sozialen Dialog und die Sozialpartner als Elemente zur Sicherstellung der Durchführung sämtlicher Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasseraufbereitung in all ihrer Vielfalt und auf allen Ebenen einzubeziehen.

4.17 Der EWSA schlägt ferner vor:

- Technologien zu erforschen, die eine Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer in Wasser- und Abwasserbewirtschaftung ermöglichen;
- das Wissen einschlägiger NGO zu würdigen;
- die Liste der Schadstoffe um solche Stoffe zu erweitern, die zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung in Oberflächenwasser und Grundwasser nicht enthalten sein dürfen (Nanoelemente, krebserzeugende, erbgutverändernde bzw. fortpflanzungsgefährdende Stoffe), und harmonisierte Empfehlungen zur Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser aufzustellen;
- die Maßnahmen zur Erhaltung der Ökosysteme wie auch das Vorgehen zur Erhaltung des natürlichen Grundwassers zu unterstützen.

4.18 Die Wasser- und Abwasserpolitik muss einem Nachhaltigkeitsansatz folgen, damit die Ressource Wasser für den derzeitigen Bedarf der Bevölkerung ausreichend vorhanden ist und für den Bedarf künftiger Generationen bewahrt wird.

Brüssel, den 15. Oktober 2014

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Henri MALOSSE
